

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE URGESCHICHTSFORSCHUNG IN DER SCHWEIZ

STATUTEN (Neue Fassung 2004)

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft für die Urgeschichtsforschung in der Schweiz“ (AGUS) besteht ein Verein im Sinne von ZGB. Art. 60ff. mit Sitz am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten. Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke.

2. Zielsetzung

a) Die AGUS gewährleistet den Informationsaustausch unter ihren Mitgliedern und fördert die Zusammenarbeit zwischen den an der ur- und frühgeschichtlichen Forschung beteiligten Personen und Institutionen.

b) Sie bemüht sich um mittel- und langfristige Planung der Urgeschichtsforschung in der Schweiz. Sie fördert den Austausch und die Zusammenarbeit mit den anderen archäologischen Arbeitsgemeinschaften und insbesondere der Schweizerischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (SGUF).

c) Sie vertritt die Interessen der Urgeschichtsforschung gegenüber Behörden und beteiligt sich an der Lösung von Koordinationsaufgaben im gesamtschweizerischen Rahmen.

3. Mitgliedschaft

a) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Ur- und Frühgeschichte. In der Regel wird ein entsprechender Studienabschluss verlangt.

b) Neue Mitglieder, die Art. 3a. erfüllen, werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes aufgenommen. Die Namen der vorgeschlagenen Neumitglieder werden zu Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

c) Die Mitglieder verpflichten sich, die Arbeitsgemeinschaft über wichtige Neufunde und laufende und projektierte wis-

senschaftliche Arbeiten zu orientieren (Lizentiats-, Diplom- und Doktorarbeiten, grössere Publikationen, Grabungsprojekte und -ergebnisse).

d) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages. Darüber hinaus haben die Mitglieder keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Wer den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, wird nach einmaliger erfolgloser Mahnung ausgeschlossen.

e) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

4. Mitgliederversammlung

a) Jedes Jahr findet eine ordentliche Geschäftssitzung statt. Ihr Datum wird in der vorangehenden ordentlichen Geschäftssitzung festgelegt. Weitere Geschäftssitzungen hat der Vorstand auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder innert drei Monaten einzuberufen. Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind bei der Präsidentin/dem Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich und eingeschrieben einzureichen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand zusammen mit der Traktandenliste spätestens vier Wochen vor der Versammlung verschickt.

b) Anträge von Traktanden müssen dem Vorstand zwei Monate, Vorschläge für Neumitglieder spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden.

c) Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin/der Präsident. Ist sie/er nicht anwesend, kann der Vorstand aus seinem Kreis einen Ersatz bestimmen.

d) Bei Abstimmungen und Wahlen wird mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entschieden.

Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichtscheid. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist.

e) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

f) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig :

- Wahl von Präsidentin/Präsident und weiterer vier Vorstandsmitglieder. Sie ist jederzeit befugt, Vorstandsmitglieder abzuwählen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- Auflösung des Vereins mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden.
- Jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Festlegung der Tätigkeit der AGUS.
- Beschlussfassung über alle vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

5. Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

b) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Nach einem dreijährigen Unterbruch sind ehemalige Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

c) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er schlägt aus seinem Kreis der Mitgliederversammlung die Präsidentin/den Präsidenten vor.

d) Präsidentin/Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertreten die Arbeitsgemeinschaft rechtsgültig gegenüber Dritten.

e) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung von Präsidentin/Präsidenten sooft es die Geschäfte erfordern. Für eine Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorstand bereitet insbe-

sondere die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

f) Der Vorstand stellt einen Kostenvorschlag auf und legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor.

g) Der Vorstand organisiert mindestens einmal im Jahr eine wissenschaftliche Tagung, die mit der Geschäftssitzung koordiniert werden soll.

h) Der Vorstand kann im Namen der AGUS gegenüber Behörden und Öffentlichkeit zu Fragen Stellung nehmen, welche die ur- und frühgeschichtliche Forschung in der Schweiz betreffen.

i) Der Vorstand ist zuständig für alle nicht der Mitgliederversammlung zugewiesenen Geschäfte.

6. Finanzielles

Die Tätigkeit der AGUS im Sinne von Art. 2 wird durch Mitgliederbeiträge und Zuwendungen anderer Art finanziert. Das Vereinsvermögen dient insbesondere auch der Unterstützung von Weiterbildungsprojekten ihrer Mitglieder im Rahmen von wissenschaftlichen Kolloquien. Betont werden soll dabei namentlich die Zusammenarbeit mit den anderen archäologischen Arbeitsgemeinschaften.

7. Schlussbestimmungen

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text der Statuten verbindlich.

Zürich, den 14. Dezember 2004

Präsident :	Philippe Della Casa
Vorstand :	Claire Epiney-Nicoud
	Andrea Schaer
	Mathias Seifert
	Jacqueline Studer